

DEUTSCHER CLUB FÜR NORDISCHE HUNDE e. V.

Zuchtrichter-Ordnung

Stand: Juni 2019

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|--|---|
| § 1 | Allgemeines | 2 |
| § 2 | Definition | 2 |
| § 3 | Ausbildung von Zuchtrichteranwältern | 2 |
| § 4 | Mindestzahl der zu beurteilenden Hunde | 3 |
| § 5 | Dauer der Ausbildung | 3 |
| § 6 | Zuchtrichterobmann | 3 |
| § 7 | Zuchtrichterausschuss | 4 |
| § 8 | Zuchtrichtertagung | 4 |
| § 9 | Befugnis | 4 |
| § 10 | Besondere Bestimmungen | 5 |
| § 11 | Ahndung und Verstöße | 5 |
| § 12 | Zuständigkeit | 6 |
| § 13 | Voruntersuchung | 6 |
| § 14 | Entscheidung | 6 |
| § 15 | Berufung | 6 |
| § 16 | Gültigkeit | 7 |
| § 17 | Inkrafttreten | 7 |
| § 18 | Änderungen | 7 |

§ 1 Allgemeines

Grundlage der DCNH Zuchtrichterordnung bilden die Zuchtrichter- und Zuchtrichterausbildungsordnung des VDH in der jeweils gültigen Fassung. Darüber hinaus gelten die nachfolgenden Regelungen:

§ 2 Definition

Zuchtrichter im Sinne dieser Ordnung sind Spezial-Zuchtrichter für die folgenden Rassen, die in VDH-Zuchtrichterliste eingetragen sind:

| | |
|--|--|
| <p>Schlittenhunde:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Alaskan Malamute - Grönlandhund - Samojede - Siberian Husky - Canadian Eskimo Dog | <p>Japanische Rassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Akita Inu - Hokkaido Ken - Shiba Inu - Kishu Inu - Shikoku - Kai - Korea Jindo Dog - Taiwan Dog - Thai Bangkaew Dog |
| <p>Jagdhunde:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Norwegischer Elchhund grau - Norwegischer Elchhund schwarz - Norwegischer Lundehund - Russisch-Europäische Laika - Westsibirische Laika - Ostsibirische Laika - Jämthund - Norbottenspets - Karelischer Bärenhund - Finnischer Spitz | <p>Hütehunde:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Islandhund - Norwegischer Buhund - Lapphund - Västgötaspets - Lapinkoira - Lapinporokoira |

§ 3 Ausbildung von Zuchtrichteranwältern

Der ausbildungsberechtigte Zuchtrichter hat an der Ausbildung der Anwärter soweit wie möglich mitzuwirken.

Dazu gehört: Anwärter für die Ableistung von Anwartschaften anzunehmen, deren Berichte fristgerecht zu prüfen und weiterzuleiten sowie eine Beurteilung über die Tätigkeit des Anwärters abzugeben.

§ 4 Mindestzahl der zu beurteilenden Hunde

Im Rahmen seiner Ausbildung muß der Anwärter eine Mindestzahl Hunde beurteilt haben:

| | |
|--|---|
| <p>Schlittenhunde:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Alaskan Malamute (100) - Grönlandhund (5) - Samojede (75) - Siberian Husky (100) - Canadian Eskimo Dog (5) | <p>Japanische Rassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Akita Inu (100) - Hokkaido Ken (5) - Shiba Inu (75) - Kishu Inu (5) - Shikoku (5) - Kai (5) - Korea Jindo Dog (5) - Taiwan Dog (5) - Thai Bangkaew Dog (5) |
| <p>Jagdhunde:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Norwegischer Elchhund grau (5) - Norwegischer Elchhund schwarz (5) - Norwegischer Lundehund (10) - Russisch-Europäische Laika (5) - Westsibirische Laika (5) - Ostsibirische Laika (5) - Jämthund (5) - Norbottenspets (5) - Karelischer Bärenhund (10) - Finnischer Spitz (5) | <p>Hütehunde:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Islandhund (20) - Norwegischer Buhund (5) - Lapphund (5) - Västgötaspets (5) - Lapinkoira (10) - Lapinporokoira (5) |

Bei seltenen Rassen können die Mindestzahlen nach Abstimmung mit dem Zuchtrichterobmann korrigiert werden.

§ 5 Dauer der Ausbildung

Die Anwartschaften müssen, gerechnet vom Datum der schriftlichen Bestätigung als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter, innerhalb von 2 Jahren abgeleistet werden. Es zählen nur die Anwartschaften, die aufgrund des Anwärterberichtes und der Beurteilung des Anwärter durch den Lehrrichter vom ZRO als erfolgreich abgeleistet eingestuft werden.

§ 6 Zuchtrichterobmann

1. Der satzungsgemäß gewählte ZRO muss mindestens Lehrrichter für die Rassen sein, die der DCNH betreut. Er vertritt die Spezial-Zuchtrichter gegenüber dem Vorstand. Lehrrichter sind Zuchtrichter, die vom VDH-Mitgliedsverein oder vom VDH die Ausbildungsberechtigung zuerkannt bekommen haben.
2. Der ZRO prüft, ob ein Bewerber die Voraussetzungen für das Amt eines Spezial-Zuchtrichters erfüllt.
3. Der ZRO lenkt und kontrolliert die Tätigkeit der Anwärter. Im Einvernehmen mit dem ZRA entscheidet er über die ggf. zusätzlich abzuleistenden Anwartschaften sowie über die Termine, zu denen die Prüfungen der Bewerber und Anwärter durchgeführt

werden sollen; er führt die Anwärterakten. Dem ZRO obliegt die Durchführung der Zuchtrichtertagungen.

4. Der Vorstand ist verpflichtet, den ZRO in allen Fragen des Zuchtrichterwesens zu hören.

§ 7 Zuchtrichterausschuss

1. Der Zuchtrichterausschuss besteht aus dem Zuchtrichterobmann / der Zuchtrichterobfrau sowie zwei Beisitzern, die mindestens Lehrrichter sein müssen. Zusätzlich wird ein stellvertretender Beisitzer gewählt, der im Falle der Verhinderung einer der ständigen Beisitzer, dessen Aufgabe wahrnimmt.
2. Der Zuchtrichterobmann wird von der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Beisitzer werden vom Vorstand gewählt und eingesetzt.
3. Der Zuchtrichterausschuss wird für die Dauer des amtierenden Vorstandes (3 Jahre) gewählt. Im Falle des vorzeitigen Rücktritts einzelner Mitglieder kann der Vorstand einen neuen Zuchtrichterobmann kommissarisch bis zur nächsten JHV einsetzen. Beisitzer können vom Vorstand nachbesetzt werden.
4. Praktische Prüfungen werden grundsätzlich vom DCNH-Zuchtrichterausschuss abgenommen. Ersatzweise kann die Prüfung auch vom DCNH Zuchtrichterobmann/Zuchtrichterobfrau im Beisein eines Beisitzers des Ausschusses, oder eines Gruppenrichters der F.C.I. Gruppe 5 (anstelle des Beisitzers) abgenommen werden. Der Zuchtrichterobmann/die Zuchtrichterobfrau kann alternativ zwei Beisitzer des Ausschusses oder einen Beisitzer des Ausschusses zusammen mit einem Gruppenrichter für die F.C.I. Gruppe 5 zur Abnahme der praktischen Prüfung beauftragen.

§ 8 Zuchtrichtertagung

1. Zwecks Fortbildung der Zuchtrichter und Zuchtrichter-Anwärter soll der DCNH einmal jährlich, mindestens jedoch einmal innerhalb von zwei Jahren, eine Zuchtrichtertagung durchführen und weist dies dem VDH unaufgefordert nach.
2. Die Teilnahme der Zuchtrichter an Tagungen des DCNH und des VDH ist erwünscht.

§ 9 Befugnis

1. Spezial-Zuchtrichter sind befugt Formwertnoten, Titel-Anwartschaften und Titel zu vergeben, sowie über Zuchtzulassungen zu entscheiden für Hunde derjenigen Rassen, für die sie gemäß § 4 zugelassen sind.
2. Spezial-Zuchtrichter sind befugt, über Zuchtzulassungen zu entscheiden für Hunde derjenigen Rassen, für die sie gem. § 4 zugelassen sind und nach entsprechender Ausbildung (Teilnahme an ZZL Veranstaltungen) vom Vorstand zur Zuchtzulassungsberechtigten (ZZL-Ber.) ernannt worden sind. In begründeten Ausnahmefällen kann der Fachbereich Zucht mit Beschluss zur Durchführung der ZZL

auch einen Gruppenrichter der FCI Gruppe 5 bzw. Allgemeinrichter des VDH einsetzen. Dies setzt jedoch voraus, dass die Zuchtzulassung im Beisein eines Mitglieds des Fachbereiches Zucht durchgeführt wird.

§ 10 Besondere Bestimmungen

1. Der DCNH kann Gruppenrichter der F.C.I.-Gruppe 5 und Allgemeinrichter ausnahmsweise für die von ihm betreuten Rassen zum Spezial-Zuchtrichter ernennen; vor einer Ernennung ist die Zustimmung des VDH-ZRA einzuholen. Ein solcher Antrag ist ausführlich zu begründen.
2. Zuchtrichter, die drei Jahre und länger nicht als solche tätig waren, müssen sich einer rassebezogenen praktischen/mündlichen sowie einer das Zuchtschauwesen und der jeweiligen Rassestandards betreffenden theoretisch/schriftlichen Überprüfung durch den Zuchtrichterausschuß (ZRA) unterziehen. Das Zuchtrichteramt ruht bis zum erfolgreichen Ablegen der zuvor genannten Prüfungen. Eine Richtertätigkeit darf in diesem Zeitraum nicht ausgeübt werden.

§ 11 Ahnung / Verstöße

1. Verstöße von Zuchtrichtern gegen einschlägige Bestimmungen der Zucht und / oder gegen einschlägige Bestimmungen des Zuchtrichterrechts sind zu ahnden. Sie unterliegen der Entscheidungsgewalt des DCNH. Von den ergriffenen Maßnahmen ist der VDH und sind die Rassehunde-Zuchtvereine, bei denen der Betroffene ebenfalls Zuchtrichter ist, nach Rechtskraft der Entscheidung unverzüglich zu unterrichten.
2. Unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach dem Satzungsrecht des DCNH kann der Zuchtrichter mit einer zeitlich befristeten oder dauernden Sperre belegt werden. Die Sperre wird durch Streichung von der VDH-Richterliste bewirkt.
3. Eine vorläufige Versagung der Tätigkeit als Zuchtrichter ist möglich.
4. In folgenden Fällen kommt nur eine dauernde Sperre in Betracht:
 - bei Mißbrauch des Zuchtrichteramtes;
 - bei wiederholten groben Verstößen gegen die Vorgaben des Standards,
 - bei Verstößen gegen die VDH- Ordnungen und/oder gegen Bestimmungen der F.C.I., sowie bei Verstößen gegen Vereins- und/oder Verbandsinteressen, und zwar auch dann, wenn diese Verstöße nicht mit der Tätigkeit als Zuchtrichter in unmittelbarem Zusammenhang stehen.
5. Bei leichten Verstößen oder erstmaligem groben Verstoß kann ein Zuchtrichter mit einer zeitlich befristeten Sperre von 6 Monaten bis zu 3 Jahren belegt werden.

§ 12 Zuständigkeit

Die Verfolgung und Ahndung von Verstößen von Zuchtrichtern nach Maßgabe des § 11 obliegt dem Vorstand. Er wird tätig auf Antrag des VDH, eines schriftlich begründeten Antrages eines Mitgliedes oder von Amts wegen.

§ 13 Voruntersuchung

Unter Leitung des ZRO führt dieser eine Voruntersuchung durch. Der betroffene Zuchtrichter ist anzuhören. Nach Abschluß der Voruntersuchung leitet der ZRA den Vorgang zusammen mit seinem Entscheidungsvorschlag an den Vorstand weiter. Der Vorstand hat den Entscheidungsvorschlag des ZRA dem Betroffenen durch Zustellung (per Einschreiben mit Rückschein) bekanntzugeben.

§ 14 Entscheidung

1. Der DCNH-Vorstand kann erkennen auf:
 - a) Einstellung
 - b) Mißbilligung
 - c) Verwarnung mit oder ohne Androhung einer Sperre
 - d) Verweis mit oder ohne Androhung einer Sperre
 - e) vorläufige Sperre
 - f) Streichung von der VDH-Richterliste
 - g) vorläufige Versagung der Zuchtrichtertätigkeit (z.B. für Titel-Zuchtschauen oder generell im Falle eines laufenden Ehrenratsverfahren).
2. Will der Vorstand von dem Entscheidungsvorschlag des ZRA zu Ungunsten des Betroffenen abweichen, hat er diesem vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 15 Berufung

Gegen belastende Maßnahmen des Vorstandes nach § 14 kann der betroffene Zuchtrichter gemäß § 20 der Satzung des DCNH binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung (Einwurfeinschreiben) das VDH Verbandsgericht anrufen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 16 Gültigkeit und Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 20.06.10 verabschiedet und tritt mit Beschlußfassung in Kraft.

§ 17 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich. Im Zweifel finden die Regelungen der VDH Zuchtrichterordnung in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 18 Änderungen

Der Vorstand wird ermächtigt, im Falle des § 17, in dringenden Fällen oder bei Änderung der VDH-ZRO diese Ordnung zu ändern und die Änderung durch Veröffentlichung in den DCNH-Clubnachrichten in Kraft zu setzen. Diese Änderungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die Hauptversammlung.

Beschlossen auf der DCNH Hauptversammlung in Söhrewald am 29.06.2019